

ÄNDERUNG DES STEUERGESETZES
BERICHT UND ANTRAG DER KOMMISSIONSMINDERHEIT
VOM 13. MÄRZ 2008

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Kommission hat die Vorlage Nrn. 1568.1/.2 - 12455/56 an zwei halbtägigen Sitzungen beraten, an denen neben Finanzdirektor Peter Hegglin auch Guido Jud, Leiter der Steuerverwaltung, Viktor Wyss, Leiter Rechtsabteilung der Steuerverwaltung, sowie Pascal Fasel, juristischer Mitarbeiter der Steuerverwaltung, teilnahmen.

Eine materielle Änderung des Steuergesetzes hat - vor allem auch in kleinen Kantonen wie dem Kanton Zug - Auswirkungen, welche weit über den fiskalischen Aspekt hinausgehen. So bestreitet mittlerweile auch die aktuelle Zuger Regierung nicht mehr, dass die Tiefststeuersätze unseres Kantons den Zuzug von natürlichen wie auch juristischen Personen beschleunigen und diese Attraktivität einen direkten Einfluss auf die Lebenshaltungskosten der restlichen Zugerinnen und Zuger hat.

Vor diesem Hintergrund stellen wir fest, dass der Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission unsere staats- und fiskalpolitischen Argumente nicht in dem gebotenen Ausmasse würdigt und wir daher unser Recht wahrnehmen, Ihnen unsere Sichtweise substantiiert im vorliegenden Minderheitsbericht zu unterbreiten. Wir beschränken uns dabei auf die strittigen Punkte.

Der Bericht gliedert sich wie folgt:

1. Warum ein Minderheitsbericht?
2. Der Mieterabzug - Brosamen für die Mieterinnen und Mieter (§ 33 Abs. 1 Ziff. 5)
3. Die Mär der wachstumsfördernden Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung (§ 35 Abs. 4 und § 44 Abs. 2ter)

4. Drohkulisse für eine sofortige Senkung der Vermögenssteuern (§ 44 Abs. 2)
5. Quantensprung bei den Gewinnsteuern (§ 66 Abs. 1)
6. Anträge

1. Warum ein Minderheitsbericht?

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, bilden Steuergesetze - zusammen mit der Raumplanung - die Grundlage für die zukünftige Entwicklung von Kantonen. Eine Steuerpolitik ist aber nur dann erfolgreich, wenn sie ausgeglichen, nachhaltig, dem in der Bundesverfassung verankerten Besteuerungsgrundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verpflichtet ist und von einer deutlichen Mehrheit der Stimmbürgerinnen und -bürger mit getragen wird.

Die Kommissionsminderheit befürchtete schon von Anfang an ein Jekami-Ringen um die einzelnen Paragraphen des Steuergesetzes und wurde infolge der wenig kohärenten Diskussionsstruktur in der Kommission alsbald darin bestätigt. Die Tatsache, dass bürgerliche Kommissionsmitglieder vor der Schlussabstimmung gar einen Rückkommensantrag auf ihren vorher selber eingebrachten Antrag bei den Vermögenssteuern stellen wollten und damit indirekt andeuteten, dass ihnen das Resultat der Kommissionsarbeit nicht behagt, illustriert dies auf eindruckliche Weise.

Das ausgeglichenere ursprüngliche Steuerpaket der Regierung geht von finanziellen Auswirkungen im Umfang von knapp 16 Mio. Franken aus. Die Vorschläge der Kommissionsmehrheit würden hingegen ein Loch von fast 55 Mio. Franken in die Kassen von Kanton und Gemeinden reissen, wobei den Gemeinden zum Thema Gewinnsteuern gerade mal eine Woche zur Vernehmlassung eingeräumt wurde.

Wir monieren auch, dass die bestehende Unverhältnismässigkeit zwischen den vorgeschlagenen Steuersenkungen, welche vorab Vermögenden, Aktionären und Kapitalgesellschaften zugute kommen, und den mit STAR bereits realisierten oder geplanten Sparmassnahmen im Umfang von jährlich 30 Mio. Franken, welche primär zulasten der breiten Bevölkerung gehen, in keiner Art und Weise thematisiert wurde.

Im Sinne einer kohärenten Gesamtbetrachtung der Vorlage drängt sich deshalb ein Minderheitsbericht geradezu auf.

2. Der Mieterabzug - Brosamen für die Mieterinnen und Mieter (§ 33 Abs. 1 Ziff. 5)

Die Kommission anerkannte, dass die Wohnkosten immer mehr Personen im Kanton Zug stark belasten und erhöhte die Reineinkommensgrenze für den Mieterabzug auf Fr. 70'000.--. Die Kommissionsminderheit hält diese Entlastung angesichts der aktuellen und künftigen Mietpreisentwicklung gerade für untere Einkommen aber für ungenügend und schlägt daher ein gestuftes Modell vor. Bei einem Reineinkommen bis zu Fr. 50'000.-- soll ein Abzug von 30 % der Wohnkosten und bei einem Reineinkommen von Fr. 50'000.-- bis 70'000.-- ein Abzug von 20 % der Wohnkosten gelten. Dadurch wird die Steuerbelastung für untere Einkommen stärker gesenkt und der Mieterabzug erhält wie gewünscht den echten Charakter eines Sozialabzuges.

3. Die Mär der wachstumsfördernden Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung (§ 35 Abs. 4 und § 44 Abs. 2ter)

Die Kommissionsminderheit kann der Erhöhung des Prozentsatzes zur Milderung der steuerlichen Doppelbelastung nicht zustimmen. Steuerrabatte bei Einkommen und Vermögen aus qualifizierten Beteiligungen sind potenziell verfassungswidrig, nicht wachstumswirksam, entlasten die überwiegende Mehrheit der KMUs nicht und schwächen überdies die Finanzierung der Sozialwerke.

- **Verfassungswidrigkeit:** Zahlreiche Steuer- und Finanzrechtsexperten weisen darauf hin, dass diese Steuerrabatte, welche je nach Rechtsform und Beteiligungshöhe zu ungleichen Besteuerungen der an den Unternehmen beteiligten Personen führen, verfassungswidrig sind. Beim Bundesgericht sind zudem Klagen gegen solche Steuerrabatte aus den Kantonen Zürich und Basel-Stadt hängig.
- **Nicht wachstumswirksam:** In einer für das eidg. Finanzdepartement erstellten Studie hält der Steuerrechts-Experte Prof. Christian Keuschnigg fest, dass solche „Milderungs“-Rabatte nur geringfügige Investitionsimpulse zeitigen. Zudem befürchtet er als Folge einen Rückgang der Beschäftigung, weniger Investitionen in Personenunternehmen sowie einen Abfluss von Kapital ins Ausland.

- Kaum Entlastung für KMUs: Eine Mehrzahl der KMUs profitieren als Personengesellschaften von der so genannten Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung sowieso nicht. Und sehr viele KMUs zahlen bereits heute keine oder kaum Gewinnsteuern und werden daher auch keine Dividende ausschütten.
- Schwächung der Sozialwerke: Da Dividenden im Gegensatz zu Löhnen nicht AHV-pflichtig sind und sich Aktionäre vermehrt Dividenden anstelle von Löhnen auszahlen werden, führt dies zu Einnahmeausfällen bei den Sozialwerken.

Fazit: Die Kommissionsminderheit lehnt diese Steuerrabatte grundsätzlich ab - im Besondern aber die Erhöhung des Rabattes von 30 auf 50 % bei der Einkommenssteuer (Regierung und Kommission) sowie bei der Vermögenssteuer von 30 auf 40 % (Regierung) bzw. 30 auf 50 % (Kommission).

4. Drohkulisse für eine sofortige Senkung der Vermögenssteuern (§ 44 Abs. 2)

Die Kommissionsminderheit stellt fest, dass kein Handlungsbedarf dafür besteht, die Vermögenssteuer für Personen mit Vermögen über 600'000 Franken zu senken, weder interkantonal noch international.

Im interkantonalen Bereich rangiert der Kanton Zug bezüglich der Vermögenssteuer auf den vordersten Rängen, bei Vermögen bis 1 Mio. Franken auf den Plätzen 1 bis 3, bei Vermögen über 2 Mio. Franken auf Rang 5. Zudem bestätigte die Finanzdirektion an der Kommissionssitzung, dass international betrachtet bezüglich der Vermögenssteuer kein Wettbewerbsdruck bestehe.

Das zeigt sich auch darin, dass der Zuzug von Vermögenden in den Kanton Zug ungebremst anhält. Die Regierung hat für das laufende Jahr einen Anstieg der Vermögenssteuereinkünfte um 10, 8 Mio. Franken budgetiert. Auf Nachfrage konnte sie auch keine Wegzüge von Vermögenden aufgrund einer angeblich zu hohen Belastung bestätigen. Im Übrigen betrachten potenzielle vermögende Zu- oder Wegzuger die Wohnsitzattraktivität ganzheitlich: Infrastruktur, Verwaltungsqualität, intakte Umwelt und Lebensqualität spielen eine ebenso grosse Rolle wie die Steuerbelastung.

Zudem ist mit der Senkung der Grundsatz gefährdet, dass jede Person gemäss ihrem Leistungsvermögen zur Finanzierung der öffentlichen Aufgaben beiträgt. Letztlich könnte dies die Steuermoral der Normal- und Wenigverdienenden untergraben.

Sollte einer Vermögenssteuersenkung gemäss § 44 Abs. 2 zugestimmt werden, unterstützt die Kommissionsminderheit den Antrag der Regierung, welcher eine gestaffelte Reduktion des Maximalsteuersatzes bis ins Jahr 2014 vorsieht.

5. Quantensprung bei den Gewinnsteuern (§ 66 Abs. 1)

Unternehmenssteuerreformen sind zwar für viele Länder derzeit ein Thema. So ortet auch der Zuger Finanzdirektor einen mittelfristigen Handlungsbedarf im Bereich Unternehmenssteuer, sprach sich aber in der Kommissionssitzung explizit gegen die sofortige Senkung dieser Steuern aus.

Unterstrichen wird seine Aussage durch die Tatsache, dass Pricewaterhouse Coopers (PwC) in ihrer kürzlichen Studie „Paying Taxes 2008 - The global picture“ zum Schluss kommt, dass trotz der zahlreichen Unternehmenssteuerreformen in anderen Ländern die Schweiz „ein attraktiver und unkomplizierter Steuerstandort“ sei. Mit einer Total Tax Rate von 29,1 Prozent liegt sie nur gerade 0,2 Prozent hinter dem europäischen Spitzenreiter Irland. Die Schweiz lässt somit auch sämtliche osteuropäischen und baltischen Staaten hinter sich, die zwar mitunter über eine nominell tiefere Gewinnsteuerrate verfügen, unter Berücksichtigung der Gesamtabgabenlast wie Kapitalsteuern, Sozialversicherungs-, Zoll-, Transport- und Umweltabgaben jedoch zurückfallen. Die bereits hohe Unternehmensattraktivität der Schweiz und des Standorts Zug kann durch die Senkung der Gewinnsteuern nicht im gleichen Umfang erhöht werden wie Ertragsausfälle anfallen.

Zudem sind sich nach dem kürzlichen Zufallsmehr zur Unternehmenssteuerreform II auch die nationalen bürgerlichen Parteien CVP und FDP, Finanzminister Merz und der Präsident der Finanzdirektorenkonferenz darüber einig, dass zusätzliche Steuer-senkungen für Unternehmen bis auf weiteres vom Tisch sind und nun vor allem Familien entlastet werden sollen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Absenkung der kantonalen Gewinnsteuern im Umfang von insgesamt 23,4 Mio Franken für Kanton und Gemeinden weder standortbedingt angezeigt noch wirtschaftlich erforderlich und steht im Übrigen politisch völlig quer in der Landschaft.

6. Anträge

Gestützt auf unseren Bericht **b e a n t r a g e n** wir Ihnen,

- a) unserem Antrag bezüglich Ausweitung des Mieterabzugs (Punkt 2) zuzustimmen;
- b) § 35 Abs. 4, § 44 Abs. 2 und § 44 Abs. 2ter nicht zu ändern und das geltende Recht beizubehalten;
- c) alle übrigen Anträge der Kommissionsmehrheit abzulehnen;
- d) die Motion der Alternativen Fraktion betreffend sozial- und umweltverträgliche Finanzierung des Neuen Finanzausgleichs vom 22. September 2003 (Vorlage Nr. 1170.1 - 11284) nicht abzuschreiben (mit 2 : 1 Stimme);
- e) die Motion von Andrea Hodel und Bruno Pezzatti betreffend Änderung des Steuergesetzes vom 27. Mai 2004 (Vorlage Nr. 1237.1 - 11489) nicht erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben;
- f) die Motion von Martin B. Lehmann betreffend Erhöhung der Reineinkommensgrenze beim Mieterabzug im Steuergesetz vom 7. Mai 2007 (Vorlage Nr. 1534.1 - 12377) erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Zug, 13. März 2008

Mit vorzüglicher Hochachtung

DIE KOMMISSIONSMINDERHEIT

Gisler Stefan, Zug
Lehmann Martin B., Unterägeri
Zeiter Berty, Baar